

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen in Badbergen
sowie Rückbau von 12 bestehenden Windenergieanlagen

Antragsteller: Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen

1. Erläuterung des Vorhabens

Die Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG beantragt im Rahmen eines Repowering-Vorhabens die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen sowie den gleichzeitigen Rückbau von 12 bestehenden Windenergieanlagen in der Gemeinde Badbergen.

Der Rückbau der 12 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 115,5 m (inkl. Fundament), einem Rotordurchmesser von 70 m und einer Gesamthöhe von 150,5 m ist an folgenden Standorten ist geplant:

Gemeinde Badbergen, Gemarkung Wehdel, Flur 1, Flurstücke 5/3, 6/3, 7, 11 und 19 sowie Flur 2, Flurstücke 1/3, 2/3, 3/4, 5/4 und 11/12 und Flur 3, Flurstück 1/5.

Die 7 neuen Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 165,5 m (inkl. Fundament), einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 247 m sollen an folgenden Standorten errichtet werden:

Gemeinde Badbergen, Gemarkung Wehdel, Flur 1, Flurstücke 4/3, 7 und 16/4, Flur 2, Flurstücke 2/3, 3/5 und 11/13 sowie Flur 3, Flurstück 1/5.

Gemäß § 4 des BImSchG in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 1 und der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen gesetzlichen Vorschriften.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 18, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in den örtlichen Tageszeitungen (Bersenbrücker Kreisblatt, Münsterländische Tageszeitung, Oldenburgische Volkszeitung), dem Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück sowie gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) im Internet auf der Homepage des Landkreises Osnabrück (www.landkreis-osnabrueck.de) und gem. § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

2. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.10.2021 – 22.11.2021

einschließlich beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, Raum 4080, aus und können Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 – 13:00

Uhr und Donnerstag von 8:00 – 17:30 Uhr eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4682). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert.

Des Weiteren liegen die Antragsunterlagen bei

- der Gemeindeverwaltung Badbergen, Am Markt 3, 49635 Badbergen, Ansprechpartnerin Frau Hoffmann
- der Stadt Quakenbrück, Fachbereich II Planen und Bauen, Markt 2, 49610 Quakenbrück, Ansprechpartner Herr Grüß, Raum 203
- der Stadt Dinklage (Landkreis Vechta), Außenstelle des Rathauses, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, Zimmer 17, Ansprechpartner Herr Busch
- der Gemeinde Essen (Oldenburg) (Landkreis Cloppenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg), Ansprechpartner Herr Zumbrägel

zur Einsichtnahme während den jeweiligen Dienstzeiten aus. Auch hier sind die Termine zur Einsichtnahme vorab abzustimmen.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im Internet unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einsehbar.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u.a. folgende umweltrelevante Unterlagen:

- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsermittlung
- Schattenwurfprognose
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung inkl. Nachtrag
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Avifaunistisches Gutachten
- Fachbeitrag Artenschutz Fledermäuse
- Baugrundgutachten

Etwaige Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen schriftlich, elektronisch (per E-Mail an petzkem@lkos.de) oder zur Niederschrift geltend gemacht werden. Sofern Einwendungen zur Niederschrift geltend gemacht werden sollen, ist dafür ebenfalls vorab ein Termin zu vereinbaren (Tel.: 0541/501-4682).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift nicht weitergegeben, sofern die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird.

3. Ladung zum Erörterungstermin / zur Online-Konsultation

Die bis zum 30.12.2021 eingegangenen Einwendungen werden am

11.01.2022 um 10:00 Uhr

im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzeitig bis zum 30.12.2021 Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme am Erörterungstermin bis zum 30.12.2021 schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an petzkem@lkos.de) anmelden. Die Räumlichkeiten, in denen der Erörterungstermin stattfinden wird, wird den angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass, sofern erforderlich, die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern durch die am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität zu befürchten ist oder aufgrund etwaiger erneuter Schließungen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, wird die alternative Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vorbehalten. An der Teilnahme an der Online-Konsultation sind ebenfalls jene berechtigt, die ihre Einwendungen rechtzeitig bis spätestens zum 30.12.2021 erhoben haben. Die Durchführung einer Online-Konsultation sowie dessen Zeitraum und der Verfahrensablauf wird den Teilnehmern rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Einwendung möglichst die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Sofern die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation nicht statt. Dies wird vorher rechtzeitig bekanntgegeben.

Einwendungen, die nach dem 30.12.2021 eingehen und im Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation nicht erörtert werden, werden aber bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Osnabrück, den 15.10.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp